



Merkblatt für Neueinstellungen im Bereich der MAVO ab 16.3.2022

In den entsprechenden Einrichtungen, die von der Nachweispflicht betroffen sind¹ ist zu beachten, dass für alle ab dem **16.03.2022** neu einzustellenden Mitarbeiter ausdrücklich ein Beschäftigungsverbot besteht, das automatisch eintritt und die Beschäftigung unterbindet.

Ein entgegen dem Beschäftigungsverbot geschlossener Arbeitsvertrag (also mit einem Bewerber, der keinen Impfnachweis hat) bleibt wirksam, kann aber nicht vollzogen werden².

Für die MAV heißt das folgendes:

Bekommt eine MAV einen Einstellungsbogen zur Zustimmung für eine Neueinstellung ab dem 16.03.2022 vorgelegt, sind folgende Informationen zu klären:

- 1.** Hat der Dienstgeber der MAV angegeben, ob der Bewerber/die Bewerberin einen Impfnachweis vorgelegt hat?
- 2.** Sollte die Information der MAV nicht vorliegen, hat sie diese nachzufordern. Erst nach Information über den Nachweis durch den Dienstgeber, beginnt die Wochenfrist des § 34 MAVO.
- 3.** Sollte der Dienstgeber keinen Nachweis vorlegen können (der Nachweis kann bis zum Tag der Einstellung noch beigebracht werden), trifft den einzustellenden Bewerber gem. § 20a Abs. 3 S. 4 IfSG automatisch ein Beschäftigungsverbot. Das unterbindet gesetzlich die Aufnahme der Beschäftigung.
- 4.** Die MAV kann zwar der Einstellung zustimmen (denn die Nichtvorlage ist kein Gesetzesverstoß), sollte den Dienstgeber aber deutlich darauf aufmerksam machen, dass der Bewerber vorläufig nicht beschäftigt werden darf.
- 5.** Setzt der Dienstgeber entgegen der gesetzlichen Regelung und entgegen den Hinweisen der MAV den neuen Mitarbeiter dennoch ein, kann die MAV nach unserer Auffassung die Nichtbeschäftigung des neuen Mitarbeiters vom Dienstgeber verlangen und ggfs. zum Schutz der anderen Mitarbeitenden das zuständige Gesundheitsamt informieren.
- 6.** Ein Unterlassungsanspruch der MAV, der beim Kirchlichen Arbeitsgericht durchzusetzen wäre, wird nicht gesehen, da es sich nicht um einen Verstoß gegen Mitbestimmungsrechte handelt.

¹ Liste siehe Fragenkatalog „Testung/Impfung wegen Covid19“, <https://www.diag-muenster.de/diag/aktuelles/nachrichten/einzelansicht-news/article/-20cde99ddb/>

² BAG, 25.6.1970, 2 AZR 379/69, BAG, 2.7.1980, 5 AZR 1241/79